

Am

11/5 1850  
y.

Das Schiedliche Landrecht. Act

Corr 100  
Bib., Duvivier  
Bingelayer  
M. Schell  
J

Luzingler des Jungmanns, auf den folgenden  
 Antrag, erklären ich den Einwohnern des Distrikts  
 zwischen Dr. Heider, für bloß Jungmännlein,  
 Doppelbe maßt gut mit mir, und Carlos Müller,  
 daß die Leupolden gesellshaft nicht frei von der be-  
 zugs des Leupolden gesellshaft ist. Müller der  
 jugendliche Mann von. Aufstand hat y. Müller der  
 Abwasser der damals kassierten Leupolden gesellshaft,  
 den letzten Julius <sup>Müller</sup> ~~von~~ jun. und Jungmännlein  
 jährlich gefügt, wenn der Abwand abgefließen würde,  
 daß sie auf die Leupoldenstamm zu bezugs sein sollten,  
 inwiefern dieselben einverstanden: Die Abgabe für die  
 Dr. Heider bezugs, sind nur zum Einmal 3 Tage,  
 den einen Tag zu Einmalen, und einen zum  
 Jungmännlein. Carlos Müller hat mich zuweilen darauf  
 aufmerksam gemacht und ich, Carl Müller  
 und Josef Heider die obangewendeten fügen,  
 erklären sich, die Abgabe von y. Heider bezugs zu  
 haben, demnach stellt sich das Geld im Heider bezugs  
 und kann von mir nicht weiter abgeben werden.  
 Deshalb muß ich darauf antragen, daß die Gemein-  
 denschaft von etwa 12 bis 15 Jahren zu mir bezugs  
 auch, daß diese Vorwissen über geben werden,  
 wenn es ist der Name der Gemeindegemeinschaft auf  
 keinen zu wissen, auch sehr in Aufstand auf  
 einige Jahren.

H. I. W. 3965.